

RS OGH 2001/10/2 4R167/01s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.10.2001

Norm

EO §87

EO §252

ABGB §485

Rechtssatz

Das mit dem Eigentum bestimmter Grundstücke verbundene Recht soll, so wie dies§ 485 ABGB für Realservituten anordnet, nicht vom berechtigten Gut gelöst und selbstständig veräußert oder belastet werden können. Deshalb ist ein Zwangspfandrecht auf einer Wegparzelle, die realrechtlich mit einer anderen Liegenschaft verbunden ist und als deren Zubehör gilt, nicht zulässig.

Entscheidungstexte

- 4 R 167/01s
Entscheidungstext LG Feldkirch 02.10.2001 4 R 167/01s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00929:2001:RFE0000068

Dokumentnummer

JJR_20011002_LG00929_00400R00167_01S0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at